OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604444/3/JS**

Datum: **Linz, 26. Juli 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des D J, S 17/12, G, vom 23.4.2021 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12.4.2021, GZ: BHGM/920070105720/20, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und die verhängte Geldstrafe des angefochtenen Straferkenntnisses auf 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 10 Stunden) herabgesetzt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit Anonymverfügung vom 2.9.2020 warf die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge „belangte Behörde") dem Lenker/der Lenkerin des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen x folgende Verwaltungsübertretung vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	24.07.2020, 20:13 Uhr
	Ort:	Gmunden, Linzerstrasse - 138-140 - Grundgrenze Nord, stadtauswärts
	Betroffenes Fahrzeug:	, Kennzeichen: [redacted] (A)
	Funktion:	Zulassungsbesitzer(in)
	Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 7 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	

Es wurde(n) dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:	
1.	§ 20 Abs. 2 StVO

[...]"

1.2. Mit Schreiben vom 20.11.2020 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer als Zulassungsbesitzer dieses Kraftfahrzeugs zur Auskunftserteilung gemäß § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG) binnen zwei Wochen auf, wer das Kraftfahrzeug am 24.7.2020 um 20:13 Uhr in Gmunden, Linzerstraße - 138-140 - Grundgrenze Nord stadtauswärts gelenkt hat.

1.3. Das am 26.11.2020 durch Hinterlegung zugestellte Schreiben der belangten Behörde wurde vom Beschwerdeführer nicht fristgerecht beantwortet. Nach Aufforderung der belangten Behörde zur Rechtfertigung vom 11.2.2021 teilte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 4.3.2021 in der Folge mit, dass seine Mutter (u. a.) diese Verwaltungsübertretung begangen hat. Die belangte Behörde leitete in der Folge ein Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) gegen die Mutter des Beschwerdeführers ein.

1.4. Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis der belangten Behörde vom 12.4.2021 wurde dem Beschwerdeführer folgende Verwaltungsübertretung vorgeworfen:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	11.12.2020, 20:13 Uhr
	Ort:	4810 Gmunden, Esplanade 10

Sie wurden als Zulassungsbesitzer/in des PKW mit dem Kennzeichen [redacted] mit Schreiben der BHGM (BH Gmunden) vom 20.11.2020 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 24.07.2020 um 20:13 Uhr, in Gmunden Linzerstrasse - 138-140 - Grundgrenze Nord stadtauswärts gelenkt hat.

Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1.	§ 103 Abs. 2 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

[...]"

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens in Höhe von 10 Euro auferlegt.

1.5. In seiner dagegen erhobenen Beschwerde vom 23.4.2021 ersuchte der Beschwerdeführer um eine Ermäßigung der Strafe, da er derzeit AMS-Leistungen beziehe. Eine hg. Aufforderung vom 21.6.2021 zur Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises und Darlegung seiner Familien- und Vermögensverhältnisses blieb vom Beschwerdeführer unbeantwortet.

1.6. Der Beschwerdeführer weist 24 Verwaltungsvorstrafen wegen Übertretungen des KFG, der StVO oder des FSG auf.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt. Die Feststellungen, die sich aus rechtlichen Überlegungen im Wesentlichen auf die Wiedergabe des bisherigen Verfahrensablaufs (Punkt 1.1. bis 1.5.) beschränken können, gründen auf den erwähnten Urkunden im Verfahrensakt. Die Feststellungen zu den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen (Punkt 1.6.) gründen auf den unbedenklichen Registerauszügen im Verfahrensakt.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 und 3 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, zumal sie von den Parteien auch nicht beantragt wurde.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 50 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

3.2. Der Beschwerdeführer bekämpfte in seiner Beschwerde nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafe. „Sache" des Beschwerdeverfahrens ist damit nur mehr die Straffrage (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN). Hinsichtlich der Schuldfrage zur vorgeworfenen Verwaltungsübertretung ist bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. VwGH 27.1.2020, Ra 2019/02/0203, mwN).

3.3. § 103 Abs. 2 KFG (BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019) lautet wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück."

3.4. Mit dem in der Schuldfrage rechtskräftigen Straferkenntnis warf die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG vor, da er die Lenkerauskunft nicht rechtzeitig erteilte. Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz […] zuwiderhandelt.

3.5. Zur Höhe der verhängten Strafe:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (vgl. VwGH 6.5.2020, Ra 2020/17/0001), die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 7.4.2017, Ro 2016/02/0009). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

Der Beschwerdeführer hat als Zulassungsbesitzer durch die nicht rechtzeitige Erteilung der Auskunft nicht unwesentlich gegen den Zweck des § 103 Abs. 2 KFG verstoßen, nämlich der Verwaltungsstrafbehörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers bzw. Abstellers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 11.2.2019, Ra 2018/02/0115). Zum Verschulden ist zumindest von einer Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers auszugehen.

Im Rahmen der Strafzumessung ist mildernd zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens doch noch – wenn auch verspätet – die Lenkerin seines Kraftfahrzeuges bekannt gab und der belangten Behörde damit eine Strafverfolgung ermöglichte. Jedoch sind auch die zahlreichen bisherigen einschlägigen Verkehrsdelikte des Beschwerdeführers als erschwerend zu berücksichtigen.

In Anbetracht dieser Umstände und des normierten Strafrahmens nach § 134 Abs. 1 KFG (bis zu 5.000 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 6 Wochen) erscheint dem Landesverwaltungsgericht eine Geldstrafe in der Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 16 Stunden) als tat- und schuldangemessen sowie noch ausreichend, um in Zukunft den Beschwerdeführer, aber auch andere Zulassungsbesitzer von der Begehung gleichartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

3.6. Der Beschwerdeführer hat dem Landesverwaltungsgericht seine aktuellen Einkommens-, Familien-, und Vermögensverhältnisse ungeachtet einer hg. Aufforderung nicht nachgewiesen, weshalb mangels Mitwirkung des Beschwerdeführers die von der belangten Behörde getroffenen Annahmen

(geschätztes Einkommen: 1.700 Euro, keine Sorgepflichten) der Strafbemessung zugrunde gelegt werden mussten (vgl. VwGH 31.1.2012, 2009/05/0123).

4. Der vom Beschwerdeführer zu leistende Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde vermindert sich durch die Herabsetzung der Geldstrafe nicht, da der Beitrag gemäß § 64 Abs. 2 VStG mit 10 % der verhängten Strafe, jedoch mit mindestens 10 Euro zu bemessen ist.
Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Beschwerdeführer keine zusätzlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen, da seiner Beschwerde Folge zu geben war.

Zu Punkt III.:

5. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack